

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Tirol



● INITIATIVEN

● TIROL

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

Eisige Berufsgruppe

WINTERDIENSTE – HELFER IN DER KALTEN JAHRESZEIT

„Die Gesamtheit der Maßnahmen zum Sicherstellen von Verkehrssicherheit, Mobilität und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufes im Winter“ – mit diesen Worten definiert die EU-Norm EN 15144 den Begriff Winterdienst. Eine trockene Formulierung, die allerdings sehr deutlich macht, dass das Ausmaß der Tätigkeiten im Winterdienst weit mehr umfasst als die landläufig bekannte Schneeräumung.

Für den Winterdienst verantwortlich sind zunächst Straßenverwaltung (Bund, Land) und Gemeinden sowie Liegenschaftseigentümer. Die damit verbundenen Pflichten können diese an Dritte weitergeben: Rund 1.100 heimische Unternehmen bieten - im Rahmen der Tätigkeit in der Verkehrsflächenbetreuung - derartige Winterdienste an. Die Tätigkeit der meist klein- und mittelständischen Betriebe umfasst Schneeräumung, Streuung und Kehrung von Splitt oder Auftaumittel und Kontrolle von möglicher Eisbildung

durch Schmelzwasser. Vor allem im Bereich der Liegenschaftseigentümer, Wegehälter und Geschäftseigentümer übernimmt ein Großteil der Firmen neben den

gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten (siehe Kasten) auch die damit verbundene Haftung. Ein Aspekt, der für die Beauftragung eines professionellen Dienstleis-

IM WORTLAUT

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung – StVO 1960) BGBl. 1960/159 STVO § 93 ABS. 1–2

Pflichten der Anrainer.

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.



Harald Höpferger
Fachgruppenobmann
Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Tirol

Das Thema ist heikel. Gerade deshalb muss es angesprochen, muss es immer wieder auch grundlegend diskutiert werden. Einerseits leidet die gesamte Branche unter der komplizierten Rechtslage. Wohin man auch schaut, stellen Rechtszersplitterung, Überregulierung und die Kompliziertheit vieler Bestimmungen ein Problem dar. „Weniger wäre mehr“, sagen die einen. Andererseits müssen wir aber immer wieder feststellen, dass rechtliche Unsicherheiten den Unternehmen die Arbeit erschweren. „Das muss geregelt werden“, heißt es dann. Und was bedeutet das im konkreten Fall der so genannten „Winterdienste“? Einerseits: Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben der Verwaltung ihrer Verkehrsflächen zugeordnet. So steht es im Bundes-Verfassungsgesetz. Das ist eindeutig. Und verständlich. In einem Dorf in den Alpen herrschen andere Bedingungen als in einer großen Stadt im Osten des Landes. Auf die etwa in den Vorschriften für den Winterdienst Rücksicht zu nehmen ist.

Gleiches gleich behandeln – Einheit in der Vielfalt

Andererseits: Kann jeder, der in der Betreuung von Verkehrsflächen tätig ist, ein Lied davon singen, zu welcher schwierigen Situation das oft führt. Die Mitgliedsunternehmen in diesem Bereich haben wahrlich kein leichtes Leben.

Der Fachverband tritt für eine Vereinheitlichung der Rechtslage ein. Uns ist aber klar, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Festlegung eine Änderung nur im größeren Zusammenhang erfolgen könnte. Dass allerdings zumindest eine österreichweite Klarheit in der Definition der zentralen Begriffe wünschenswert ist, bestreitet niemand. Und dass die bestehende EU-Norm hier hilfreich ist, wohl auch nicht. Ebenso Tatsache ist auch, dass die wesentlichen Entwicklungen heute auf europäischer Ebene geschehen: Unter den knapp 20.000 in Österreich gültigen Normen haben EU-Normen bereits einen Anteil von mehr als drei Viertel.

Auch einige die Winterdienste betreffende Themen werden derzeit im Rahmen der EU-Normierungsverfahren behandelt. Der Fachverband sieht es derzeit als zielführend, deren Ergebnisse abzuwarten und zu evaluieren, inwieweit diese zu einer zufrieden stellenden Lösung führen. Denn: „Doppelt hält besser“ gilt hier nicht – in Österreich parallel zu arbeiten, das wäre zu viel des Guten. ■

DIE BRANCHE

ERFOLG: KEINE UNNÖTIGEN INVESTITIONEN

Betriebe, die Kehr- und Kanalräumfahrzeuge einsetzen, investieren hohe Beträge in die Erhaltung und Verbesserung ihrer Fuhrparks. Umso belastender ist es für sie, wenn die Gesetzeslage zusätzliche Anschaffungen erfordert, und umso unverständlicher, wenn derartige vorgeschriebene Investitionen weder Nutzen noch Sinn ergeben.

Jüngst konnte der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft in einem konkreten Fall - der Schneeketten-Mitführipflicht - eine wesentliche Erleichterung bewirken. Die konsequente Überzeugungsarbeit trug Früchte.

Bis 31.12.2007 waren, gemäß KFG § 102 Abs. 9, „Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Kraftfahrzeuge verpflichtet, während des Zeitraumes von jeweils 15. November bis 15. März geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.“ Betroffen von dieser Regelung waren auch Kehr- und Kanalräumfahrzeuge - nach Ansicht des Fachverbandes ohne sachliche Notwendigkeit: Kehrmaschinen (nicht Räumfahrzeuge!) können in den Wintermonaten nur bei schneefreien Fahrbahnen betrieben werden, Kanalräumfahrzeuge werden nur eingesetzt, wenn die Kanaldeckel nicht von Schnee bedeckt und ohne weitere Umstände zu öffnen sind. Von Gesetzes wegen mussten diese Fahrzeuge bei ihren Einsätzen - die demnach nur bei guter Straßensituation erfolgen - dennoch Schneeketten mitführen. Für die Unternehmen bedeutete diese Regelung hohen finanziellen und logistischen Aufwand: Jedes Kehr- und Kanalräumfahrzeug, das in die betroffene Fahrzeugklasse fiel, musste mit Schneeketten bestückt werden - obgleich diese nie benutzt wurden.

Nach intensiven Gesprächen gelang es dem Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft im Vorjahr, Vertretern des Verkehrsministeriums und des Verkehrsausschusses des Parlaments diese Problematik darzulegen und von der Sinnhaftigkeit einer Gesetzesänderung zu überzeugen. Mit der 29. KFG-Novelle wurden per 1.1.2008 Fahrzeuge, die „aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden“, von der Mitführipflicht von Schneeketten (die nunmehr von 1. November bis 15. April gilt) ausgenommen. Aus den parlamentarischen Materialien ergibt sich, dass Kehr- und Kanalräumfahrzeuge, die im Nahbereich zu ihrem Standort tätig sind, unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Als nächstes soll nun auch eine Ausnahme bei der Winterreifenpflicht bewirkt werden. Denn die gilt nach wie vor auch für Kehr- und Kanalräumfahrzeuge. Eine Ausnahme für diese Fahrzeugtypen, die bei Schneefahrbahn ohnedies nicht eingesetzt werden, könnte auch hier unnötige Kosten einsparen. ■

Fortsetzung von Seite 1

ters spricht - drohen doch bei Unfällen durch Nichteinhaltung der Anrainerpflicht neben einer Zivilklage auch strafrechtliche Konsequenzen (Verurteilung wegen des Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung).

Die Bedeutung der Berufsgruppe wird oft unterschätzt. Von Anfang November bis Mitte April sorgen Mitarbeiter im Winterdienst für sicheres Weiterkommen auf Gehsteigen, Innenhöfen und Straßen. Meist rücken sie zu nachtschlafender Zeit aus, um bereits frühmorgens sichere Verkehrsflächen zu gewährleisten. Tätigkeiten, die nicht nur die Sicherheit steigern, sondern auch Einbußen der Wirtschaft durch Staus, Unfälle, Verspätungen und Krankenstände vermindern. Den Helfern in der kalten Jahreszeit wird es jedoch oft nicht leicht gemacht.

Definitionsfrage

Rechtliche Grundlage der Winterdienst-Tätigkeiten im Liegenschaftsbereich ist die Straßenverkehrsordnung aus dem Jahr 1960. Sie definiert, wo und in welchem zeitlichen Rahmen Verkehrsflächen betreut werden müssen. Weiterführende, genaue rechtliche Definitionen fehlen jedoch.

„Die rechtlichen Konsequenzen bei unsachgemäßer Erfüllung des Paragraphen 93 der StVO können sehr weit reichen, im Gegenzug dazu ist die Formulierung, zum Beispiel in Bezug auf die Abschränkung des Gehsteigs bei Gefahrenquellen aus dem Dachbereich, zu ungenau“, erklärt Robert Kletzander, Key Account Manager der Hausbetreuung DIMMI GmbH. „Mitarbeiter im Winterdienst haften meist persönlich für ihre Tätigkeit und fühlen sich durch eine gewisse Kriminalisierung der Thematik verunsichert. Vor allem, wenn der genau definierte Rahmen fehlt.“

Verordnungen der Gemeinden

Die Zersplitterung der Gesetzeslage ist neben unklaren, uneinheitlichen Definitionen der größte Hemmschuh der Branche. Gemäß Bundes-Verfassungsgesetz sind den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben in der Verwaltung der Verkehrsflächen zugeordnet. Jede Gemeinde kann somit eigene Verordnungen zur Verkehrsflächen-

räumung erlassen. Eine Bestimmung, die aufgrund der unterschiedlichen Wetterbedingungen innerhalb Österreichs durchaus sinnvoll ist.

Den Betreibern von Winterdiensten verlangt dies aber oft ein hohes Maß an Flexibilität ab. „Streumittel, die in einer Gemeinde erlaubt sind, können in der Nachbargemeinde verboten sein. Während einem Bürgermeister aus touristischen Gründen weiße Fahrbahnen am Herzen liegen, sind sie der nächsten Gemeinde ein Dorn im Auge“, beschreibt ein Mitarbeiter eines niederösterreichischen Winterdienstunternehmens die Situation. „Etwa bei der Bestückung des Fuhrparks bedeutet das eine nicht immer leichte Aufgabe.“

Heißes Eisen Feinstaub

Besonderes Augenmerk legen die Gemeinden in letzter Zeit auf die Minimierung von Feinstaub. Einzelne Landeshauptstädte erließen in den letzten Jahren Verordnungen über die Verwendung von Auftau- und Streumitteln. Von Abriebstärke über Zusammensetzung bis hin zur Entsorgung wird der Einsatz von Splitt und Salzen reglementiert.

Oft scheint der gute Gedankenansatz jedoch nicht zu Ende gedacht: Vorgeschriebene staubminimierende Splitt-Sorten sind oft nicht regional erhältlich und müssen mit tonnenschweren LKWs über weite Distanzen angeliefert werden.

Streumittel sind umgehend zu entfernen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Wie diese „Erforderlichkeit“ zu definieren ist, wird nicht angegeben.

Dies könnte bedeuten, dass bei den ersten Plusgraden am Vormittag der Splitt entfernt werden muss, andernfalls ist gemäß der Verordnung mit Strafen zu rechnen. Setzt am Nachmittag Schneefall ein, müssten die Winterdienste wieder streuen. Eine, vor allem bei großen Touren, kaum zu bewerkstellende Aufgabe.

Lösungsansatz

Die Probleme der Winterdienste sind symptomatisch für die gesamte Branche Abfall- und Abwasserwirtschaft. Lösungen zur Erleichterung der Gesetzeslage zu klaren Vorgaben sind für den Fachverband daher das primäre Ziel. Das über dem Bereich der Winterdienste stehende Verfassungsgesetz macht die Lage nicht einfacher. Eine Möglichkeit, die Formulierungsproblematik zu verringern, stellen EU-Normen und ÖNormen dar.

Als qualifizierte Empfehlungen sind sie immer öfter Voraussetzung für die Lösung technischer und wirtschaftlicher Aufgaben. In besonderen Fällen kann der Gesetzgeber Normen oder Teile von Normen durch Gesetz oder Verordnung auch für „verbindlich“ erklären. Derzeit gibt es eine EU-weite Norm zur Terminologie bei Winterdienstausrüstung, weitere Vorschläge sind in Begutachtung. ■

ÖNORM

WINTERDIENSTAUSRÜSTUNG – TERMINOLOGIE EN 15144

Hier einige Auszüge aus der ÖNorm EN 15144. Sie zeigen mehr als deutlich, wie komplex und vielfältig die Terminologie und das Thema Winterdienst sind.

GEFRIERTEMPERATUR – Temperatur, bei der eine Salzlösung auf der Fahrbahnoberfläche zu gefrieren beginnt

SCHNEEHÖHE – Lotrecht gemessene Höhe der Schneedecke auf der Fahrbahn oder über Boden

SCHWENKENSCHWIMMSTELLUNG – Druckloser Zustand bei hydraulischer Seitenumstellung

SCHNEEZAUN – Zaun neben der Straße zur Verhinderung von Schneesverwehungen auf der Verkehrsfläche

GLÄTTEBEKÄMPFUNG – Maßnahmen zur Erhöhung des Kraftschlusses auf Verkehrsflächen bei winterlichen Fahrbahnbedingungen

Sämtliche Normen/Normentwürfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut : www.on-norm.at/shop

E-Mail: office@on-norm.at, Tel. +43 (1) 213 00-0

ABFALLVERBRINGUNG

In der Abfallverbringungsverordnung (EG/1013/2006 - L 190 vom 12. Juli 2006) wurden mit Verordnung Nr. EG/1379/2007 (L 309 vom 27. November 2007) die Anhänge IA, IB, VII und VIII geändert. Im Notifizierungsformular und im Begleitformular für den Transport zu notifizierender Abfälle sowie im Informationsformular für die Verbringung von Grünen Abfällen und für die Laboranalyse bestimmte Abfälle wurden die Maßeinheiten von Kilogramm bzw. Liter auf Tonnen (Mg) bzw. Kubikmeter umgestellt. Weiters wurden die Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung um weitere Verweise auf technische Leitlinien bestimmte Stoffe betreffend ergänzt. Die Verordnung trat mit 1. Dezember 2007 in Kraft; die neuen Formulare sind ab sofort zu verwenden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

ABFALLBILANZ

Das BMLFUW hat den Entwurf der Abfallbilanzverordnung, mit der eine bundeseinheitliche Regelung zur Jahresabfallbilanzmeldung eingeführt werden soll, zur Begutachtung ausgesandt. Gegenstand ist die Festlegung von Art und Form der Meldung von Jahresabfallbilanzen sowie der elektronischen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen. Mit der Abfallbilanzverordnung sollen die derzeit bestehenden Bilanzmeldungen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zurückgedrängt werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

VERANSTALTUNGSTIPP

DIE IFEST

Vom 21. Bis 24. Oktober 2008 findet in Gent (Belgien) die IFEST, die wichtige Fachmesse in Benelux für Umwelttechnik, Energie und Sicherheit am Arbeitsplatz, statt. Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Messe (zuletzt 2006) präsentierten 217 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen. Mit rund 12.000 Fachbesuchern wurde ein neuer Besucherrekord erreicht.
www.ifest.be

E-PRTR

Am 21.12.2007 ist die zum neuen EU-Schadstoffemissions- und Abfallverbringungsregister E-PRTR erlassene Begleitverordnung in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 380/2007). Sie legt in Ergänzung der EU-Verordnung 166/2006 (Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters) für die berichtspflichtigen Betriebe unter anderem fest:

Die Emissions- und Verbringungsdaten müssen in einem elektronischen Register erfasst werden; der Zugriff wird demnächst unter edm.gv.at möglich sein. Vor der Erstübermittlung der Daten ist eine Erfassung der Stammdaten des Unternehmens im EDM-System notwendig. Für Unternehmen, die bereits im EDM-System registriert sind, entfällt dieser Schritt.

Die Emissions- bzw. Verbringungserklärung muss jährlich bis spätestens 31. Mai abgegeben werden - erstmals daher (bis 31.5.2008) über das Jahr 2007.

Auch wenn ein Betrieb die Schadstoffschwellenwerte oder Verbringungsschwellenwerte für Abfälle im Jahr 2007 nicht überschreitet, muss eine Registrierung-Leermeldung abgegeben werden. Wurden die Schadstoffschwellenwerte oder die Schwellenwerte für verbrachte Abfälle in einem Berichtsjahr überschritten, im nächsten aber nicht mehr, so ist dies einmalig und unter Angabe der Gründe zu berichten (einmalige Leermeldung). Die EPER-Verordnung tritt außer Kraft.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

INNTAL-AUTOBAHN

Aufgrund der 92. Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol wird auf der A 12 Inntal-Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten; nicht betroffen ist der Ziel- und Quellverkehr. Betroffen sind Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t bzw. Lastkraftwagen mit Anhänger, bei denen die Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, sofern sie Abfälle transportieren. Das Verbot betreffend die Transporte von Abfällen gilt ab dem 2. Mai 2008.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

DIE GO-BOX

Durch eine Novellierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 wurde die Verpflichtung für Arbeitgeber geschaffen, die von ihnen beschäftigten Fahrer, sofern sie diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlassen, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut (Go-Box) zu informieren (§ 8 Abs. 4 BstMG). Die Verpflichtung der Arbeitgeber besteht lediglich zur Weitergabe der Information, nicht (wie etwa beim digitalen Kontrollgerät) zur Unterweisung oder Schulung. Die Änderung tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft. <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

ABFALLVERBRENNUNG

Mit 1. November 2007 trat eine Novelle der Abfallverbrennungsverordnung 2007 in Kraft (BGBl. Nr. 296/2007). Die Emissionserklärung nach den neuen Vorgaben ist erstmalig für das Kalenderjahr 2008 verpflichtend über das beim Umweltbundesamt eingerichtete Register (edm.gv.at) elektronisch zu melden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

ARBEITSHILFEN

Abrufen können Sie folgende hilfreiche Unterlagen:

- Fragen und Antworten zur neuen Regelung für die Anmeldung von Dienstnehmern, die seit 1. Jänner 2008 gilt
- Ein Informationsschreiben des BMF über seine Rechtsauffassung zu diversen Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Schrott-Umsatzsteuerverordnung

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

TIPP

FÖRDERTÖPFE FÜR ENERGIE

Die Umstellung der betrieblichen Energieversorgung ist meist mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Um den Umstieg zu erleichtern, stellt der Bund eine Fülle von Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Eine Übersicht und weitere Informationen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>